

# Satzung Musikverein Ebersbach-Fils e.V.



## Genderklausel:

Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und insbesondere nicht auf Grund der Diskriminierung wurde hier die männliche Form gewählt.

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der Musikverein Ebersbach/Fils e.V., gegründet am 10. April 1948, Rechtsnachfolger des 1902 in Ebersbach/Fils gegründeten Musikvereins, hat seinen Sitz in Ebersbach an der Fils. Der Verein ist im Vereinsregister unter Nr. 530228 eingetragen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege und Förderung der Blasmusik. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Satzungszweck soll erreicht werden durch:
  - a) instrumentale Ausbildung von Jugendlichen;
  - b) Abhaltung regelmäßiger Übungsabende der Orchester;
  - c) Veranstaltung von Konzerten;
  - d) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art;
  - e) Teilnahme an Musikfesten der Musikverbände und deren Unterorganisationen.
- (5) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## § 2 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mitglieder des Vereinsausschusses und andere Mitarbeiter der Verwaltung können Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen geltend machen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Durch den Vereinsausschuss können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten, Grenzen über die Höhe des Aufwendersersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (6) Bei Bedarf können Vereinsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwendersentschädigung, nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale), ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

### § 3 Mitgliedschaft – Erwerb oder Verlust –

- (1) Der Verein besteht aus:
  - a) aktiven Mitgliedern;
  - b) passiven Mitgliedern;
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die Musiker des Musikvereins, Personen in musikalischer Ausbildung, Ausbilder, Dirigenten und stimmberechtigte Mitglieder des Vereinsausschusses.
- (3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, sich aber nicht musikalisch betätigen und nicht im Vereinsausschuss sind.
- (4) Ehrenmitglieder sind aktive oder passive Mitglieder, denen die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen wurde.
- (5) Auf Antrag können alle Personen als Mitglied aufgenommen werden, die den Zweck des Vereins nach § 1 anerkennen und fördern. Bei Aufnahme jugendlicher Mitglieder bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (6) Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen.
- (7) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (9) Der Austritt kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge. Vereinseigentum ist innerhalb einer angemessenen Frist zurückzugeben oder wertmäßig abzugleichen.
- (10) Wenn ein Mitglied
  - a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW) handelt oder deren Ansehen schädigt;
  - b) seinen Mitgliedsbeitrag auch nach zweimaliger Mahnung durch ein Mitglied des Vereinsausschusses nicht entrichtetkann es durch den Vereinsausschuss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Generalversammlung.
- (11) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen jegliche Rechte, die aus der Mitgliedschaft resultieren.
- (12) Scheidet ein Mitglied aus und tritt zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Verein ein, so wird die frühere Mitgliedschaft voll anerkannt.
- (13) Ein aktives Mitglied, welches seine aktive Tätigkeit beendet, ohne seinen Austritt zu erklären, wird ohne besonderen Antrag passives Mitglied.
- (14) Gegen die Entscheidungen zum Erwerb oder Verlust der Mitgliedschaft kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann abschließend entscheidet.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen. Stimm- und wahlberechtigt sind Mitglieder nach Vollendung des 18. Le-

bensjahres.

- (2) Mitglieder sind berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vereinsausschuss beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (3) Die aktiven Musiker und Jungmusiker sind verpflichtet, regelmäßig an den Proben, Veranstaltungen und Verpflichtungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die musikalische Leitung obliegt dem bestellten Dirigenten oder im Falle der Verhinderung, seinem Stellvertreter.
- (5) Für alle Jugendlichen ist das Jugendschutzgesetz bindend.
- (6) Alle Vereinsveranstaltungen und Festlichkeiten sollen von den Mitgliedern unentgeltlich, zur Förderung des Vereinszwecks, unterstützt werden.

#### § 5 Beiträge und Gebühren

Alle Regelungen zu Beiträgen und Gebühren sowie deren Fälligkeit, werden vom Vereinsausschuss in der Beitragsordnung festgelegt. Über Mitgliedsbeiträge entscheidet die Generalversammlung.

#### § 6 Ehrungen und Ehrenmitgliedschaft

Alle Regelungen zu Ehrungen und der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft werden vom Vereinsausschuss in der Ehrenordnung festgelegt.

#### § 7 Instrumente, Uniformen

Alle Regelungen zu den Instrumenten und Uniformen werden vom Vereinsausschuss in einer Instrumenten- und Kleiderordnung festgelegt.

#### § 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vereinsausschuss
  - c) der geschäftsführende Vorstand
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, wenn ihnen selbst oder unmittelbaren Angehörigen (Ehegatten, Kinder, Eltern oder Geschwister) aus den Entscheidungen Vor- oder Nachteile entstehen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die die wesentlichen Inhalte der Beratung und die Beschlüsse wiedergibt. Die Protokolle sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen und werden dadurch gültig.

#### § 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes;
  - b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;

- c) die Entlastung der Vorstände und des Vereinsausschusses;
  - d) die Wahl der Vorstände, Vereinsausschusses und der Kassenprüfer;
  - e) die Aufstellung und Änderung der Satzung;
  - f) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - g) die Entscheidungen über Einsprüche gegen Entscheidungen bezüglich der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern;
  - h) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die vom Vereinsausschuss an die Generalversammlung verwiesen wurden;
  - i) Entscheidungen bezüglich der Mitgliedschaft in Musikverbänden;
  - j) die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Generalversammlung findet einmal jährlich, jeweils im ersten Quartal des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres, statt.
- (3) Termin, Ort und Tagesordnung werden nach Beschlussfassung durch den Vereinsausschuss mindestens vier Wochen vor der Versammlung, durch öffentliche Bekanntmachung in einer für die Stadt Ebersbach zuständigen Zeitung oder schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder bekanntgegeben.
- (4) Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder ist der geschäftsführende Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Ebenso kann der Vereinsausschuss in dringenden Fällen eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Die Bekanntmachungsfrist beträgt in diesen Fällen abweichend von Absatz drei eine Woche.
- (5) Anträge der Mitglieder an die Generalversammlung werden nur dann berücksichtigt, wenn sie mindestens 2 Wochen vor Versammlungsbeginn einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands schriftlich mit Begründung zugegangen sind. In anderen Fällen entscheidet die Generalversammlung über die Zulassung eines Antrags. In diesem Fall ist sowohl der Antragssteller als auch je ein Mitglied berechtigt für oder gegen die Zulassung des Antrags sprechen.
- (6) Die Generalversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem durch den Vereinsausschuss bestimmten Mitglied des Vereinsausschusses geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Das Protokoll der letzten Generalversammlung ist öffentlich auszulegen.
- (8) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung wird nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (9) Abstimmungen sind offen. Geheime Abstimmungen müssen vorgenommen werden, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (10) Wahlen
- a) Gewählt werden können nur Personen, die bei der Generalversammlung anwesend sind, oder sich zur Wahl schriftlich bereit erklärt haben. Vor Durchführung der Wahl sind die auf Stimmzetteln aufgeführten oder in der Versammlung vorgeschlagenen Personen zu befragen ob sie sich zur Wahl stellen.
  - b) Die Wahlen erfolgen geheim. Eine Wahl in offener Abstimmung kann erfolgen, wenn kein anwesendes Mitglied dagegen votiert. Ausgenommen sind Wahlen bei denen für ein Vereinsamt mehr als ein Kandidat zur Verfügung steht.
  - c) Die Wahl der Vereinsämter erfolgt möglichst im Wechsel für jeweils 2 Jahre.
  - d) Beim Orchestersprecher liegt das Vorschlagsrecht bei den aktiven Musikern.
  - e) Die Wahlen werden von einem vorab zu wählenden Wahlausschuss durchgeführt.
  - f) Der Wahlausschuss besteht aus einem Wahlleiter und 2 Beisitzern.
  - g) Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Hat der Kandidat die für die Wahl erforderliche Stimmenzahl erhalten, so gilt er als gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Im Falle von zweimaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.
  - h) Damit die Wahl wirksam wird, müssen die Gewählten die Annahme der Wahl erklären vor der Versammlung oder im Falle der Abwesenheit vorab schriftlich erklären.

## § 10 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus Funktionären und Vertretern der aktiven und passiven Mitglieder und setzt sich zusammen aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand,
- b) dem Kassier;
- c) dem Schriftführer;
- d) dem Jugendleiter;
- e) dem Orchestersprecher;
- f) sechs bis zehn Beisitzern, von denen mindestens drei passive Mitglieder sind.

Den Sitzungen des Vereinsausschusses sollen alle musikalischen Leiter der Vereinsensembles beratend beiwohnen.

(2) Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vereinsausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung die Generalversammlung oder der geschäftsführende Vorstand zu entscheiden hat.

(4) Der Vereinsausschuss hat das Recht, im Rahmen der verfügbaren Mittel, Beträge ab 1.000 € im Interesse des Vereins zu verausgaben. Dabei dürfen keine Schulden gemacht werden. Bei Ausgaben über 10.000 € muss der Beschluss des Vereinsausschusses einstimmig sein. Der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien muss von der Generalversammlung beschlossen werden.

(5) Der Vereinsausschuss erledigt die an ihn übertragenen Aufgaben und unterstützt und kontrolliert den geschäftsführenden Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben.

(6) Der Vereinsausschuss entscheidet über sämtliche Anschaffungen, soweit nicht nach der Satzung die Generalversammlung oder der geschäftsführende Vorstand zu entscheiden hat.

(7) Der Vereinsausschuss wird durch den geschäftsführenden Vorstand oder auf Antrag von mindestens 4 Ausschussmitgliedern einberufen.

(8) Der geschäftsführende Vorstand kann zu den Sitzungen des Vereinsausschusses andere Vereinsmitglieder oder außenstehende Personen beratend hinzuziehen.

(9) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

(10) Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vereinsausschuss ein anderes Mitglied des Vereins kommissarisch nachwählen. Bei der nächsten Generalversammlung erfolgt dann die Wahl für die restliche turnusgemäße Amtszeit.

## § 11 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich aus mindestens einem und höchstens drei gleichberechtigten Vorsitzenden zusammen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzenden vertreten. Diese sind jeweils einzeln für den Verein vertretungsberechtigt und zeichnungsbefugt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand ist gemeinschaftlich für die Geschäftsführung zuständig und verantwortlich. Ihm obliegt die Leitung des Vereins, der Generalversammlung und der Sitzungen des Vereinsausschusses. Er ist für alle Aufgaben zuständig die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Organ zugewiesen sind.

(3) Der geschäftsführende Vorstand hat das Recht, im Rahmen der verfügbaren Mittel, Beträge bis zu 1.000 € im Interesse des Vereins zu verausgaben. Höhere Ausgaben müssen vom

Vereinsausschuss oder der Generalversammlung beschlossen werden.

- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt bei Bedarf, aufgabenbezogen für einzelne Projekte und / oder befristet, Bevollmächtigte zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- (5) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Generalversammlung im Wechsel für zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder.

## § 12 Geschäftsführung

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und / oder des Vereinsausschusses, sofern sie nicht anderen Organen nach Satzung zugewiesen wurden.
- (2) Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

## § 13 Kassenführung

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen. Ausgenommen sind Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen).
- (2) Zahlungen bis zum Betrag von derzeit 200.- EUR im Einzelfall können von ihm ohne vorherige Genehmigung des Vereinsausschusses in Abstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand für den Verein geleistet werden.
- (3) Der Kassier fertigt am Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Generalversammlung, auf Grundlage des Ergebnisses der Kassenprüfung, zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (4) Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (5) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des folgenden Geschäftsjahres zu verwenden und / oder zur Bestreitung künftiger satzungsmäßiger Ausgaben einer Rücklage zuzuführen.
- (6) Der Vereinsausschuss kann dem Kassier im Einzelfall, zu dessen Entlastung Unterkassiere zuweisen.
- (7) Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Hauptkassier schriftlich abzurechnen.

## § 14 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderung können von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes schriftlich, unter Angabe der Begründung zugehen.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## § 15 Vereinsordnungen

- (1) Zur Regelung der Geschäfte, die nicht durch die Satzung geregelt werden, erstellt der Vereinsausschuss Vereinsordnungen. Es gibt mindestens folgende Vereinsordnungen:
  - a) Beitragsordnung: Enthält die Bestimmungen zu Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Gebühren, Fristen, Zahlungsweisen, etc.
  - b) Ehrenordnung: Enthält alle Ehrungen des Vereins, die Voraussetzungen und Angaben über die Durchführung.
  - c) Kleiderordnung: Regelungen über die Ausgabe der Uniformen, deren Rückgabe etc.
  - d) Instrumentenordnung: Regelungen über die Ausgabe von Instrumenten, deren Rückgabe etc.
- (2) Die Vereinsordnungen dürfen unabhängig voneinander nur einmal pro Jahr durch den Vereinsausschuss geändert werden. Zur Änderung ist eine 3/4-Mehrheit der Anwesenden erforderlich.
- (3) Die beschlossenen Änderungen sind in der darauffolgenden Generalversammlung zu erläutern.
- (4) Die aktuellen Vereinsordnungen sind für alle Mitglieder öffentlich zu machen und jederzeit beim Vorstand einsehbar.

## § 16 Haftung der Mitglieder

- (1) Für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften haftet lediglich das Vereinsvermögen.
- (2) Den Mitgliedern gegenüber wird die Haftung des Vereins insbesondere bezüglich grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

## § 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß, ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Ebersbach an der Fils, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Insbesondere die Neugründung eines Vereins mit ähnlichem Vereinszweck ist durch das ehemalige Auflösungsvermögen zu fördern.

## § 18 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.
- (2) Als Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Göppingen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Geburtsdatum, Instrument, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglieder) zusätzlich die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

- (3) Der Verein informiert in einer für die Stadt Ebersbach an der Fils zuständigen Zeitung (Amtsblatt der Stadt Ebersbach, Neue Württembergische Zeitung) und/ oder in der Verbandszeitschrift (Forte) über Prüfungsergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt. Der Verein benachrichtigt den Blasmusik-Kreisverbandes Göppingen sowie den Blasmusikverband Baden-Württemberg von dem Widerspruch des Mitglieds.
- (4) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Prüfungen, Ehrungen sowie Feierlichkeiten in einer für die Stadt Ebersbach an der Fils zuständigen Zeitung (Amtsblatt der Stadt Ebersbach, Neue Württembergische Zeitung) und/ oder in der Verbandszeitschrift (Forte) bekannt. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleibt in Bezug auf das widersprechende Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wertungsspielen.
- (5) Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert. Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (6) Beim Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds archiviert. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt. Mitglieder des Vereinsausschusses, welche Zugang zu personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern auf Datenträgern oder in sonstiger Form haben, sind nicht berechtigt, diese Daten auch zu anderen Zwecken zum Beispiel, zur Verwaltung und Organisation des Vereins zu verwenden. Einschlägige Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung, sind entsprechend anzuwenden.

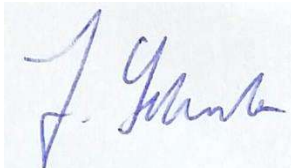
#### § 19 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Generalversammlung am 09.03.2018 geändert und neu gefasst. Sie ist mit Eintragung ins Vereinsregister am 12.06.2018 in Kraft getreten.

#### Änderungen:

1. Neufassung der Satzung (bisherige Satzung vom 14. Februar 1975 mit den Änderungen vom 05.02.1982; 03.02.1989; 25.02.1994; 19.02.2000, 28.02.2003, 04.03.2005 und 20.03.2009).

Musikverein Ebersbach-Fils e.V.  
Vorstand



Jürgen Schuler



Claudia Eisele